

Studienplan für das Master-Studienprogramm Provenienzforschung

vom 17. Februar 2020

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) das Studienprogramm Provenienzforschung studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus dem Studienprogramm Provenienzforschung beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 Das Center for Global Studies (CGS) am Walter Benjamin Kolleg der Fakultät bietet folgendes Studienprogramm an:

- a Master-Studienprogramm Provenienzforschung (Minor 30 ECTS-Punkte).

ECTS-PUNKTE UND
LERNERGEBNISSE

Art. 3 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 4 ¹ Alle Lehrveranstaltungen werden, zum Teil in Modulen zusammengefasst, durch Leistungskontrollen abgeschlossen.

² Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

³ Die in den Seminaren gehaltenen Referate sind in der Regel schriftlich auszuarbeiten; ersatzweise können andere Leistungskontrollen durch die Lehrenden festgelegt werden.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN UND
KOMPENSATION

Art. 5 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

² Alle Leistungskontrollen müssen erfolgreich absolviert werden. Eine Kompensation ist nicht möglich.

BEWERTUNG

Art. 6 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 21 Absatz 1 und 2 RSL 05.

² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 21 Absatz 3 RSL 05 bewertet.

³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis und die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden.

SPRACHANFORDERUNGEN

Art. 7 Es gelten folgende Sprachanforderungen:

- a zwei moderne Fremdsprachen oder
- b Latein sowie eine moderne Fremdsprache.

ANHÄNGE

Art. 8 ¹ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module ist in den Anhängen aufgeführt.

² Der detaillierte Aufbau des Studienprogramms ist in den Anhängen dargestellt. Die Verteilung der einzelnen Veranstaltungen auf die Semesterfolge ist als Empfehlung zu verstehen. Die Ableistung der zu den einzelnen Modulen gehörigen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters ist nicht verbindlich.

II. *Master-Studienprogramm Provenienzforschung (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 9 Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms können

- a selbständig komplexe kulturhistorische Zusammenhänge untersuchen und darstellen.
- b mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Provenienzforschung sicher umgehen.
- c die Perspektiven von Akteurinnen und Akteuren sowie Institutionen aus den Herkunftsländern und die Ausstellungspraktiken reflektieren.
- d das methodische Instrumentarium der beteiligten Fächer reflektieren und kritisch auf Probleme der Provenienzforschung anwenden.
- e selbständig wissenschaftliche Fragestellungen zur Provenienzforschung herausfiltern, analysieren, und sie mündlich und schriftlich darlegen.
- f ihre Lernfähigkeiten nutzen, um ihre Studien selbstbestimmt fortzusetzen.

ZULASSUNGS
VORAUSSETZUNGEN

Art. 10 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern

- a ein Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein äquivalenter Abschluss mit insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten in den Studienrichtungen Kunstgeschichte, Archäologie, Geschichte, Rechtswissenschaft, Religionswissenschaft, Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie, Theologie oder sämtlichen Sprach- und Literaturwissenschaften.
- b Sprachanforderungen gemäss Artikel 7.

² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen und/oder Auflagen individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 5a RSL 05.

WAHLPFLICHTLEISTUNGEN

Art. 11 ¹ Das Studienprogramm setzt sich aus Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zusammen:

- a drei Kurse
- b zwei Seminare
- c eine Vorlesung

² Die Wahlpflichtleistungen werden jeweils mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen.

BESTEHENSNORM

Art. 12 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 11 bestanden sind,
- b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist,
- c die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 7 nachgewiesen sind und
- d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 13 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 2 RSL 05.

III. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 14 Es gelten die Bestimmungen des RSL 05.

IV. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

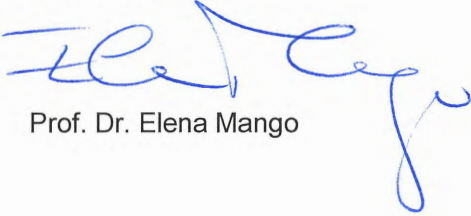
Art. 15 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 16 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern, 17. Februar 2020

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Elena Mango

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. März 2020

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann